

**Satzung
der Stadt Bielefeld über die
Beschaffenheit und Größe von
Spielflächen**

vom 15. April 1997

veröffentlicht am 18. April 1997

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1996 (GV NW S. 124/SGV NW 2023) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 27.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 BauO NW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - in der Fassung vom 07.03.1995) bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 BauO NW entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden.

§ 2

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muß mindestens 40 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 4 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 10 qm. Abweichungen können zugelassen werden, wenn die Größe und die Beschaffenheit des Grundstücks dies erfordern.

§ 3

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind nach Möglichkeit so anzulegen, daß sie teils besonnt, teils beschattet, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar und zugehörige Wohnungen nicht mehr als 100 m entfernt sind.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können. Es ist sicherzustellen, daß die Spielflächen nicht den Auspuffgasen von Kraftfahrzeugen ausgesetzt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

§ 4**Beschaffenheit**

- (1) Die Spielflächen sollen den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kleinkinder entsprechen. Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben (gemäß DIN 18034). Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Ein Sandbereich oder Sandkasten muß vorhanden sein. Ebenso sind Einzelspielgeräte oder Kombinationsspielgeräte mit verschiedenen Spielfunktionen sowie ausreichende Sitzgelegenheiten vorzusehen.
- (3) Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können (gemäß DIN 7926).

§ 5**Erhaltung**

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind im benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist aus gesundheitlichen Gründen bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr auszutauschen.
- (2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt) ganz oder teilweise beseitigt werden.
- (3) Bei Mängelanzeigen durch Eltern oder Kinder wird der Zustand der Spielflächen durch die Stadt überprüft.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder ahlässig eine Spielfläche i.S. des § 1 dieser Satzung

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Ziff. 21 BauO NW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 7**Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.